Ueber die zur Zeit gültigen gesetztlichen Bestimmungen über uneheliche Mütter und uneheliche Kinder nach dem B. G. B. in ärztlicher Betrachtung

---

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Von

Clemens Kauffmann

aus Berlin

Tag der Promotion: ~~23.~~ 24. Juni 1921

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. **Rubner**
Referenten: Prof. Dr. **Strassmann**
Prof. Dr. **Bumm**.

Durch die Geburt des unehelichen Kindes entstehen Rechtsbeziehungen zwischen der Mutter und dem Kinde, zwischen dem außerehelichen Vater und dem Kinde und zwischen der außerehelichen Mutter und dem außerehelichen Vater. „Als unehelich" sind Kinder zu bezeichnen, die

1. von einer ledigen, also von einer nicht verheirateten oder auch vorher nicht verheiratet gewesenen Frau geboren werden;

2. die von einer Ehefrau nach mehr als 302 Tagen seit Auflösung der Ehe geboren werden, falls die Ehefrau z. Z. der Geburt nicht wieder verheiratet ist;

3. deren Unehelichkeit trotz einer Geburt innerhalb einer Ehe rechtskräftig infolge Anfechtungsklage festgestellt worden ist.

Hierzu gesellen sich noch:

4. Kinder, die aus einer relativ nichtigen oder anfechtbaren Ehe, bei der beide Elternteile bösgläubig sind, stammen und die Nichtigkeit der Ehe rechtskräftig festgestellt worden ist (§ 1325 — § 1329 BGB.);

5. Kinder, die aus einer absolut nichtigen Ehe stammen (§ 1324 BGB.).

— Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kind und der Mutter kommen folgende Paragraphen in Betracht: § 1705, § 1706, § 1707 Abs. 1—2, als Ergänzung zu § 1706 — § 1616 [bei Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe erlangt das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen].

— Ueber die Verpflichtungen des unehelichen Kindes der Mutter gegenüber und umgekehrt, sprechen: § 1617, § 1620, § 1621, § 1622.

— Für die Fürsorge des Vermögens des Kindes und für die gesetzliche Vertretung kommen in Betracht: § 1793, § 1812 — 1822, § 1776, Abs. 1, Ziffer 4, § 1779, Abs. 1. 2. § 1778, Abs. 3.

— Rechtsbeziehungen zwischen dem außerehelichen Vater

und dem außerehelichen Kinde: § 1589 Abs. 2., hiermit wird auch die Ausschaltung familien- und erbrechtlicher Beziehungen begründet (§ 1601), nicht aber eine natürliche Verwandtschaft. Hierin kommt § 1310 Abs. 3. in Frage.

§ 1708, Abs. 1, 2, § 1710—§ 1714, § 1716, Abs. 1, § 1717. Als Ergänzung zu letzteren Paragraphen: § 826 und § 1718.

— Ersatzansprüche der außerehelichen Mutter gegen den Vater: § 1715, Abs. 1—3. Vom ärztlichen Standpunkt ist nur § 1717 direkt, alle anderen indirekt anzugreifen, da sie Zustände resultieren, die sowohl für den Einzelnen hinsichtlich seiner Unehelichkeit, wie für das Volkswohl in Gesamtheit unheilvoll und auch auf die Dauer der Zeit staatsvernichtend wirken. § 1717 ist laut BGB. absolut, die angegebenen Tage der Empfänglichkeit sind bindend. Der Tag der Beiwohnung ist nicht notwendigerweise der Tag der Befruchtung. Bumm, Haberda, v. Winkel, Key-Alsberg, Watthard, C. Ruge II, wenden sich an Hand von Beweisen gegen jenen Paragraphen, was sowohl die obere Grenze von 302 als die untere von 181 Tagen der Empfängniszeit anbetrifft. Es ist deshalb vorzuschlagen, daß § 1717 einen 3. Absatz hinzugefügt erhält, der besagt: „daß der Nachweis, daß das Kind aus einer außerhalb der im Absatz 2 § 1717 festgesetzten Zeit entstanden sein könne, zulässig sei, somit § 1592, Abs. 2 auch auf die unehelichen Kinder zu übertragen ist.

Schäden, die sich aus der Gesamtheit der übrigen Paragraphen ergeben sind für die Mütter: der kriminelle Abort mit seinen Folgen und die Prostitution. Durch Aenderung jener Paragraphen, die den Unterhaltsanspruch des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde regeln — nicht die Stellung der Mutter, sondern die des Vaters müßte maßgebend sein, Einführung des Erbrechtes gegenüber dem Kinde, Aenderung der ungeschriebenen Gesetze und Gewohnheiten, gesetzliche Drängung des Mannes zur Ehelichung der Geschwängerten, widrigenfalls strenge Bestraufng — könnte geringe Besserung eintreten. Hinsichtlich des unehelichen Kindes: Kindermord, Eingabenmacherei, Kinder handel, Sterblichkeitsverhältnisse. Es sterben in Deutschland relativ fast doppelt so viele uneheliche Kinder im ersten Lebensjahre, als eheliche. (In Preußen ca. 33 % gegenüber ca. 18 % eheliche). Die Gründe liegen in der künstlichen Ernährung der Säuglinge, in den schlechten Wohnungsverhältnissen, in der der damit verbundenen leichteren Uebertragung von Krankheiten,

die rückwirkend vielmehr ursächlich ihre Gründe wieder in jenen Paragraphen über die unehelichen Mütter und Kinder besitzen; die zu späte und unzulängliche Regelung der Alimentierung, die häufig vorhandene Unmöglichkeit, den Vater wegen eigener Mittellosigkeit zu den Kosten heranzuziehen, die dadurch für die Mutter vorhandene Notwendigkeit, auf erhöhten Broterwerb zu sehen, das Kind in Pflege zu geben, die dann so wenig sorgfältig und sachgemäß ist, daß jene Schäden Unehelicher resultieren. Gleichfalls schlecht stand es auch mit dem Militärtauglichkeitsverhältnis und den Berufsverhältnissen unehelicher Kinder. Die öffentlichen Schutzinstitutionen reichen nicht aus, um jenen Uebelstand abzuhelfen. Der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft gegenüber wäre eine öffentliche Berufsvormundschaft angezeigt, die durch sachgemäß geschulte Personen unter ärztlicher Leitung ausgeübt werden muß und alle unehelichen Kinder von der Geburt bis zur Volljährigkeit umfaßt. Findelhäuser wie Kindergrippen sind zwecklos. Der Bund für Mutterschutz leidet an Dezentralisation, dadurch ist Planlosigkeit eingetreten. Jedes Heim, ob Mutterheim, Kinderheim, Zufluchtsheim usw., hat seinen eigenen vorgeschriebenen Weg. Hier müßte der Staat eingreifen und durch staatliche Gebäranstalten, staatliche Mütter- wie Säuglingsheime, staatl. Fürsorgestellen auf dem Lande wie in der Stadt, den Gesetzen die Härte nehmen. Sämtliche dadurch entstehende Kosten müßten durch eine Mutterschaftsversicherung — Kleben in eine eigene Personalkarte für die Versicherung vom 16. — 45. Lebensjahr — erreicht werden, ferner durch eine — Junggesellensteuer. Alle Anstalten liegen in Händen von Aerzten und nicht von Juristen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 8. Dezember 1889 zu Berlin als Sohn des Geh. Sanitätsrats Dr. med. J. Kauffmann geboren. 1911 Abgang von der Oberprima des Friedrich-Realgymnasiums. 1¾ Jahr Apothekereleve. Nachabsolvierung des Abiturientenexamens 1914 (Ostern). Immatrikulation in der medizinischen Fakultät in Freiburg i. B. Eintritt als Freiwilliger bei Ausbruch des Krieges. April 1919 bestand ich die ärztliche Vorprüfung in Berlin und im November 1921 in Berlin das Staatsexamen.